

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2003

Ausgegeben zu Münster am 19.11.2003

Nr. 11

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2003	I
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2003	15
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2001 vom 24. Oktober 2003	35
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Mergers & Acquisitions“ der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. April 2003 vom 24. Oktober 2003	38
Verwaltungsordnung für die Universitätsbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Oktober 2003	40
Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium in angewandter Ethik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Oktober 2003	46
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Februar 2001 vom 4. November 2003	56
Vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. November 2003	59

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2003/11
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
 - § 2 Studienziel
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse
 - § 5 Studienbeginn
 - § 6 Studienaufbau und Studiendauer
 - § 7 Studienvolumen
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Gliederung des ersten Studienjahres
 - § 10 Gliederung des zweiten Studienjahres
 - § 11 Gliederung des dritten Studienjahres
 - § 12 Vermittlungsformen
 - § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen
 - § 14 Prüfungen und Leistungsnachweise
 - § 15 Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelor-Arbeit)
 - § 16 Bachelor-Zeugnis
 - § 17 Studienberatung
 - § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang 1: Studienverlaufsplan

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie ist abgestimmt auf die Bachelor-Prüfungsordnung für Biowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.10.2003. Die Kenntnis der Bestimmungen der gültigen Prüfungsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

Die Studienordnung beschreibt den allgemeinen Aufbau, den Inhalt und die Ziele des Studiums, legt Mindestanforderungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums fest und gibt den Studienrahmen vor, innerhalb dessen die Studierenden einen Teil des Studiums nach eigenem Ermessen gestalten und Schwerpunkte setzen können.

§ 2 Studienziel

Der Bachelor-Studiengang im Fach Biowissenschaften soll die Absolvent/inn/en für den Übergang in die Berufspraxis oder zu einem weiterführenden Masterstudium qualifizieren. Der BSc-Studiengang zeichnet sich durch eine grundlegende Wissenschaftsorientierung aus. Er führt sowohl in die Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung als auch in angewandte, berufsfeldbezogene Aspekte der Biowissenschaften ein. Neben einer breiten naturwissenschaftlichen Grundbildung und einer vertieften biowissenschaftlichen Ausbildung vermittelt er die notwendigen überfachlichen Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, die sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch im weiteren Studium entscheidende Wettbewerbsvorteile darstellen. Gleichzeitig wird der Erwerb des Fachwissens integrativ mit der Reflexion über die gesellschaftliche Bedeutung des biowissenschaftlichen Erkenntnisgewinns verknüpft.

Der BSc-Studiengang soll insbesondere

- gründliche Fachkenntnisse im Bereich der Biologie und die allgemeinen Grundlagen der Chemie, Physik, Mathematik, Informatik und Geowissenschaften vermitteln sowie Kenntnisse dieser Bereiche verknüpfen und ihre Zusammenhänge erkennbar machen;
- die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig zur Problemanalyse und -lösung im Gebiet der Biowissenschaften anzuwenden,
- die Fähigkeit vermitteln, biowissenschaftliche Probleme und Erkenntnisse mit Fachkolleg/inn/en und der interessierten Öffentlichkeit kritisch und verantwortungsbewußt zu diskutieren,
- exemplarisch in einem i.d.R. interdisziplinären und/oder anwendungsrelevanten, biowissenschaftlichen Schwerpunkt an die aktuelle Forschung heranzuführen.

Die Biowissenschaften an der Universität Münster sind durch einen hohen Grad an Interdisziplinarität in Forschung und Lehre gekennzeichnet. Dabei reicht der Bogen von der molekularen Bio- und Nanoanalytik über Genetik, Zellbiologie und Physiologie bis hin zu den Bereichen Entwicklungs- und Verhaltensbiologie, der Evolution und Biodiversität von Organismen und Biozönosen, und schließlich der Ökologie, inklusive biotechnologischer und medizini-

scher Anwendungen. Diese integrativ molekular und organismisch orientierte biologische Forschung ist die Basis für fachbereichsübergreifende Kooperationen mit Chemie und Biochemie, Geowissenschaften und Landschaftsökologie, Physik und Biophysik sowie insbesondere auch mit Pharmazie und Medizin.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum BSc-Studium der Biowissenschaften ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf Grund eines Reifezeugnisses (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife).

Im Einzelnen sind die Zugangsvoraussetzungen durch die Einschreibungsordnung und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§ 4 Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse

Wünschenswerte fachliche Voraussetzungen für das BSc-Studium der Biowissenschaften sind gute Schulkenntnisse in Biologie, Chemie, Physik und Mathematik. Wegen des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur sind Grundkenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen und spätestens bei Eintritt ins dritte Studienjahr für die Studierenden unverzichtbar.

§ 5 Studienbeginn

Das BSc-Studium der Biowissenschaften kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Studienaufbau und Studiendauer

Das Studium ist in drei Studienjahre gegliedert:

Studienjahr	Kreditpunkte	Arbeitslast
I. Grundlagen-Module	3 x 20	3 x ca. 600 Stunden
II. Aufbau-Module	2 x 20	2 x ca. 600 Stunden
Sozialkompetenz-Modul	1 x 20	ca. 600 Stunden
III. Wahlpflicht-Modul	1 x 20	ca. 600 Stunden
Projekt-Modul	1 x 20	ca. 600 Stunden
BSc-Arbeit	1 x 20	ca. 600 Stunden
BSc-Studium	180	ca. 5400 Stunden

Die/der Studierende kann die Studienabschnitte auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

§ 7 Studienvolumen

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsumfang incl. Vor- und Nachbereitung) beträgt ca. 5400 Stunden, entsprechend ca. 1800 Stunden pro Studienjahr.

Davon entfallen ca. 3000 Stunden auf die Grundlagen- und Aufbau-Module, ca. 600 Stunden auf das Sozialkompetenz-Modul und ca. 1800 Stunden auf die Vertiefung in Wahlpflicht-Modul, Projekt-Modul und Bachelor-Arbeit. Der Gesamtumfang der Pflichtveranstaltungen in den biologischen Fächern beträgt ca. 1800 Stunden, in den nicht-biologischen Fächern ca. 1200 Stunden.

§ 8 Studieninhalte

(1) Biologische Studieninhalte

Grundlegende biologische Studieninhalte sind:

- Struktur und Funktion der Zelle, subzellulärer Systeme und von Biomolekülen bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren;
- Genetik, Evolution, Systematik und Ökologie der Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere;
- Struktur, Funktion, Entwicklung und Verhalten der Organismen;
- Bioinformatik und Biotechnologie;
- interdisziplinäre und/oder angewandte Aspekte der Biologie.

(2) Nicht-biologische Studieninhalte

Nicht-biologische Studieninhalte umfassen insbesondere die grundlegenden Gesetzmäßigkeiten und Methoden aus Chemie, Physik, Mathematik, Informatik und Geowissenschaften. Sie sind für das Verständnis biowissenschaftlicher Zusammenhänge und Arbeitsmethoden notwendig. Die Inhalte des i.d.R. interdisziplinären Wahlpflicht-Moduls sollen einen erkennbaren Bezug zu einem möglichen Berufsfeld für Biowissenschaftler/innen aufweisen.

(3) Fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen

Im Rahmen des Sozialkompetenz- und des Projekt-Moduls sollen fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen wie Sozial-, Kommunikations-, Medien-, Team- und Transfer-Kompetenzen in integrativer Verknüpfung mit fachlichen Kompetenzen wie Wissenschafts- und Forschungs-Kompetenzen erworben werden.

§ 9 Gliederung des ersten Studienjahres

(1) Studienziel

Das erste Studienjahr ist einem Studium generale der Naturwissenschaften gewidmet. Es gibt einen exemplarisch vertieften Überblick über die grundlegenden Konzepte, Prinzipien und Methoden der Biologie und schafft, unter Einbeziehung der Nebenfächer Chemie, Phy-

sik, Mathematik, Informatik und Geowissenschaften, die Voraussetzung für die anschließende Vertiefung des Studiums in den Aufbau-Modulen.

(2) Struktur

Das erste Studienjahr gliedert sich in drei Module:

Grundlagen-Modul Biologie: Überblick über die Konzepte, Prinzipien und Methoden der modernen Biologie, von den Biomolekülen bis zu den Biozöosen; dabei stehen die allgemeinen, die Botanik, Zoologie und Mikrobiologie übergreifenden Erkenntnisse im Mittelpunkt.

Grundlagen-Modul Chemie: Überblick über die Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie.

Grundlagen-Modul Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften: Überblick über die für das biowissenschaftliche Studium notwendigen Grundlagen dieser Fächer.

Bei entsprechender Neigung und Qualifikation kann das Grundlagen-Modul Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften durch das Grundlagen-Modul Physik oder das Grundlagen-Modul Mathematik ersetzt werden.

(3) Aufbau

Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums gibt Anhang 1 dieser Studienordnung (Studienverlaufsplan).

§ 10 Gliederung des zweiten Studienjahres

(1) Studienziel

Das zweite Studienjahr ist einem vertieften Studium der Biowissenschaften sowie einer Einführung in fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen gewidmet. Es schafft eine exemplarische Vertiefung in die organismische sowie die zelluläre Biologie und liefert damit die Voraussetzung für die anschließende Schwerpunktbildung im Wahlpflicht-Modul. Wurde im ersten Studienjahr das Grundlagen-Modul Physik oder Mathematik gewählt, dann kann im zweiten Jahr eine weitere Vertiefung des jeweiligen Faches erfolgen; das gleiche gilt sinngemäß für das Fach Chemie. In diesem Fall kann das Sozialkompetenz-Modul - gegebenenfalls partiell - in das dritte Studienjahr verschoben werden.

(2) Struktur

Das zweite Studienjahr gliedert sich in drei Module:

Aufbau-Modul Ökologie, Evolution, Biodiversität: exemplarische Vertiefung in Evolution und Biodiversität von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren; inklusive einer Einführung in die Bioinformatik von Simulationsmodellen, die Populationsgenetik, die Ökologie und die Verhaltensbiologie.

Aufbau-Modul Genetik, Zellbiologie, Physiologie: exemplarische Vertiefung in Zellbiologie und Physiologie von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren; inklusive einer Einführung in die

Bioinformatik von Sequenzanalysen, die Molekulargenetik, die Biochemie und die Entwicklungsbiologie.

Sozialkompetenz-Modul: Einführung in die überfachlichen Schlüsselqualifikationen durch theoretische und praktische Übungen in unterschiedlichen Aspekten und Determinanten der sozialen Kompetenz; mit einer Einführung in Bioethik und Technikfolgenabschätzung als Grundlage der gesellschaftlichen Verantwortung der Biowissenschaftler/innen.

Um Kontinuität eines vertieft studierten Nebenfachs Chemie, Physik oder Mathematik zu gewährleisten, kann im zweiten Studienjahr statt des Sozialkompetenz-Moduls gegebenenfalls ein Aufbau-Modul Chemie, ein Aufbau-Modul Physik oder ein Aufbau-Modul Mathematik studiert werden. Im dritten Studienjahr wird dann statt des Wahlpflicht-Moduls das Sozialkompetenz-Modul studiert.

(3) Aufbau

Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums gibt Anhang 1 dieser Studienordnung (Studienverlaufsplan).

§ 11 Gliederung des dritten Studienjahres

(1) Studienziel

Das dritte Studienjahr ist einer Schwerpunktbildung in einem i.d.R. interdisziplinären und/oder anwendungsrelevanten Bereich der Biowissenschaften gewidmet. Es führt zunächst auf der Basis der naturwissenschaftlichen und vertieft biowissenschaftlichen Grundbildung in die Erkenntnisse und Methoden des gewählten Schwerpunkts ein, anschließend wird i.d.R. in einem Studierenden-Team eine Fragestellung als Fallstudie theoretisch analysiert und das Ergebnis in Form einer Studienarbeit dokumentiert, die gleichzeitig als Grundlage dient für die abschließende, i.d.R. individuelle und experimentelle Bachelor-Arbeit.

(2) Struktur

Das dritte Studienjahr gliedert sich in drei Module:

Wahlpflicht-Modul: exemplarische Vertiefung in einem i.d.R. interdisziplinären und/oder anwendungsrelevanten, biowissenschaftlichen Schwerpunkt.

Projekt-Modul: theoretische Bearbeitung eines biowissenschaftlich relevanten Problems, i.d.R. aus dem Bereich des Wahlpflicht-Moduls, in Form einer Fallstudie; Einführung in Team-, Projekt- und Literaturarbeit; Erstellen einer Studienarbeit.

BSc-Arbeit: i.d.R. experimentelle Bearbeitung eines biowissenschaftlich relevanten Problems, i.d.R. auf der Grundlage der Studienarbeit; zunehmend selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeit; Erstellen, Präsentation und Diskussion der Bachelor-Arbeit.

Wurde im zweiten Studienjahr ein Aufbau-Modul in Chemie, Physik oder Mathematik studiert, so ersetzt dies das Wahlpflicht-Modul, so dass im dritten Studienjahr das Sozialkompetenz-Modul absolviert wird.

(3) Aufbau

Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums gibt Anhang 1 dieser Studienordnung (Studienverlaufsplan). Der Prüfungsausschuß gibt durch Aushang einer Liste aktuell möglicher Wahlpflicht-Module bekannt.

§ 12 Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinn der Studienordnung:

- Vorlesungen (V),
- praktische Übungen (P),
- Exkursionen / praktische Übungen im Gelände (E),
- theoretische Übungen (Ü),
- Seminare und Tutorien (S),
- Anleitung zu selbständiger Wissensvermittlung (Sozialkompetenz-Modul)
- Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten (Studienarbeit / Bachelor-Arbeit)

Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die anhand ausgewählter Beispiele exemplarisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das vor- und nachbereitende Selbststudium der/des Studierenden anhand der Literatur erweitert und vertieft werden. Die Teilnahme an praktischen Übungen kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. Praktische biologische Übungen im Gelände können durch Seminare oder Arbeit im Labor ergänzt werden. In Seminaren und Tutorien sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, wissenschaftliche Zusammenhänge in schriftlicher und mündlicher Form darzustellen und kritisch zu diskutieren.

Der Umfang von Lehrveranstaltungen wird in Stunden Arbeitslast angegeben, in die Arbeitslast gehen neben den Präsenzzeiten die Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie für Prüfungen ein. Die Gesamt-Arbeitslast eines Studienjahres soll 1800 Stunden nicht überschreiten. Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Dabei entsprechen jeweils ca. 30 h Arbeitslast einem Kreditpunkt.

(2) Module im Sinn der Studienordnung:

In BSc-Studium sind Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefaßt. Module sind in sich geschlossene, jedoch sinnvoll aufeinander bezogene Einheiten, in denen jeweils bestimmte Aspekte eines Fachgebietes vermittelt und bearbeitet werden. Das Studium umfaßt Grundlagen-, Aufbau- und Wahlpflicht-Module, ein Sozialkompetenz- und ein Projekt-Modul. Es wird abgeschlossen durch die Bachelor-Arbeit und i.d.R. ihre mündliche Präsentation.

In Grundlagen-Modulen soll ein Überblick über die wesentlichen Konzepte, Prinzipien und Methoden des jeweiligen Fachs in theoretischen und praktischen Veranstaltungen vermittelt werden.

In Aufbau-Modulen wird anhand ausgewählter Beispiele exemplarisch ein bestimmtes Teilgebiet eines Fachs in theoretischen und praktischen Veranstaltungen erarbeitet.

Das Wahlpflicht-Modul kann je nach Disziplin ein Aufbau- oder ein Vertiefungs-Modul sein. Die Zulassung zum Studium eines Wahlpflicht-Moduls kann beschränkt sein. Der Prüfungsausschuß gibt die jeweiligen Kapazitäten und Aufnahmebedingungen über Aushang bekannt.

In Vertiefungs-Modulen werden aufbauend auf den Grundlagen- und Aufbau-Modulen i.d.R. interdisziplinäre und/oder anwendungsorientierte Aspekte der Biowissenschaften vertieft.

Das Sozialkompetenz-Modul umfaßt theoretische und praktische Veranstaltungen zu Sozial- und Kommunikations-Kompetenzen sowie zu Bioethik und Technikfolgenabschätzung im Gesamtumfang von ca. 600 Stunden. Nach der ersten, einführenden Phase sollen die Studierenden in der zweiten Phase zunehmend selbständig Repetitorien oder Praktikumsversuche in den Grundlagen- und Aufbau-Modulen betreuen.

Das Projekt-Modul umfaßt theoretische und praktische Veranstaltungen zu Team-, Projekt- und Literaturarbeit im Gesamtumfang von ca. 600 Stunden. Eine biowissenschaftlich relevante Fragestellung soll i.d.R. in Teams von vier bis sechs Studierenden zunehmend selbständig theoretisch bearbeitet werden. Die Ergebnisse wird in Form einer schriftlichen Studienarbeit festgehalten.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zum Studium der Grundlagen-Module in Biologie, Chemie und Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften im ersten Studienjahr sowie der Aufbau-Module Ökologie, Evolution, Biodiversität und Genetik, Zellbiologie, Physiologie und des Sozialkompetenz-Moduls im zweiten Studienjahr wird mit der Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften erworben. Soll das Grundlagen-Modul Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften durch das Grundlagen-Modul Physik oder durch das Grundlagen-Modul Mathematik ersetzt werden, so ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung zu diesem Modul spätestens zu Beginn des ersten Semesters erforderlich. Die Zulassung zum Studium eines Aufbau-Moduls kann an die erfolgreiche Beteiligung an einem oder mehreren Grundlagen-Modulen geknüpft sein. Die Zulassung zum Studium eines Wahlpflicht-Moduls kann an die erfolgreiche Beteiligung an einem oder mehreren Grundlagen- und/oder Aufbau-Modul/en gekoppelt sein. Die Zulassung zum Studium eines Projekt-Moduls kann an die erfolgreiche Beteiligung an einem oder mehreren Grundlagen-, Aufbau- und/oder Wahlpflicht-Modul/en gekoppelt sein. Die Zulassung zum Studium eines Wahlpflicht- oder Projekt-Moduls kann beschränkt sein. Der Prüfungsausschuß gibt die jeweiligen Aufnahmebedingungen und Kapazitäten über Aushang bekannt.

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss der Modul-begleitenden Prüfungen oder Modulabschluss-Teilprüfungen vorausgehender Veranstaltungen des gleichen Moduls abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Der Prüfungsausschuß gibt solche Zulassungsbeschränkungen zu Beginn jedes Moduls durch Aushang bekannt.

§ 14 Prüfungen

(1) Modulbegleitende und Modulabschluss-Prüfungen

In den Modulen des BSc-Studiums wird der Studienerfolg aller Veranstaltungen durch Modulbegleitende und/oder Modulabschluss-Prüfungen sichergestellt. Details möglicher Prüfungsformen regelt die Bachelor-Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß gibt durch Aushang zu Beginn jedes Moduls die zum Bestehen notwendigen Prüfungselemente bekannt.

(2) Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung wird kumulativ durch den erfolgreichen Abschluss der Grundlagen-Module Biologie, Chemie sowie Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften (alternativ Physik oder Mathematik), den Aufbau-Modulen Ökologie, Evolution, Biodiversität sowie Genetik, Zellbiologie, Physiologie, einem Wahlpflicht-Modul, dem Sozialkompetenz- und einem Projekt-Modul sowie der Bachelor-Arbeit erworben.

Das Projekt-Modul wird durch die Abgabe der schriftlichen Studienarbeit, die Bachelor-Arbeit durch die Abgabe der schriftlichen Arbeit sowie gegebenenfalls der mündlichen Präsentation der Arbeit mit anschließender Diskussion beschlossen. Details regelt die Bachelor-Prüfungsordnung.

Die Bachelor-Prüfung bildet den ordnungsgemäßen und berufsqualifizierenden Abschluss des BSc-Studiums. Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Science in Biology (BSc Biol) erworben.

§ 15 Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten (Bachelor-Arbeit)

In diesem Studienabschnitt soll die Kandidatin/der Kandidat unter Anleitung eine Bachelor-Arbeit anfertigen, die zeigt, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine i.d.R. experimentelle Aufgabe aus dem Gebiet der Biologie zunehmend selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Durchführung, Ergebnisse und kritische Diskussion in schriftlicher und i.d.R. in mündlicher Form darzustellen. Die Bachelor-Arbeit wird i.d.R. theoretisch vorbereitet durch die im Rahmen des Projekt-Moduls verfasste Studienarbeit.

Die Bachelor-Arbeit ist sowohl Bestandteil der Ausbildung, als auch der Bachelor-Prüfung.

In der Regel ist die Bachelor-Arbeit im Bereich des Wahlpflicht-Moduls und des Projekt-Moduls angesiedelt. Die Betreuung der Arbeit wird von einer/einem hauptberuflich tätigen Professor/in und/oder Privatdozentin/Privatdozenten des Fachbereiches Biologie der WWU übernommen. Das Nähere, insbesondere Regelungen für Bachelor-Arbeiten, die ausnahmsweise in einem anderen Fachbereich durchgeführt werden, sowie Fristen regelt die Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 16 Bachelor-Zeugnis

Das Bachelor-Zeugnis enthält neben dem Gesamturteil die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Abschlussnoten aller Module. Alles Weitere regelt die Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 17 Studienberatung

Es wird dringend empfohlen, bei jedem Abweichen vom regulären Studiengang, bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes und in anderen Zweifelsfällen die Studienberatung des Fachbereiches Biologie aufzusuchen. Der Fachbereich schafft die Voraussetzungen dafür, dass den Studierenden jederzeit eine angemessene Studienberatung angeboten werden kann. In Prüfungsangelegenheiten ist die Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig.

In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Biologie.

Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Studiengang oder anderen Studiengängen können gemäß § 3 der Bachelor-Prüfungsordnung für Biowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.10.2003 ganz oder teilweise anerkannt werden.

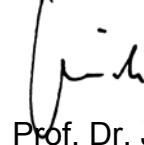
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2003 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium als Erstsemestler/innen ab dem WS 2003/04 an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 30. April 2003.

Münster, den 23. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Oktober 2003

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang 1

Studienverlaufsplan

Erstes Studienjahr

Grundlagen-Modul Biologie

1. Semester	Kreditpunkte
Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 1)	4 KP
Repetitorium zur Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 1)	
Übung Laborbiologie	5 KP
Tutorium (Teil 1)	1 KP
2. Semester	
Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 2)	4 KP
Repetitorium zur Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 2)	
Übung Freilandbiologie	5 KP
Tutorium (Teil 2)	1 KP

Grundlagen-Modul Chemie

1. Semester	
Vorlesung Allgemeine Chemie mit theoretischen Übungen	6 KP
Anorganisch-Chemisches Praktikum	4 KP
2. Semester	
theoretische Übungen zum Organisch-Chemischen Kurs	2 KP
Vorlesung Physikalische Chemie	2 KP
Organisch-Chemischer Kurs mit Seminar	6 KP

Grundlagen-Modul Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften

1. Semester	
Vorlesung Physik für Mediziner	5 KP
Vorlesung Mathematik Teil 1 mit Übung	5 KP
2. Semester	
<i>entweder</i>	
Experimentelle Übungen in Physik	4 KP
Vorlesung Mathematik Teil 2 mit Übung	4 KP
Vorlesung Informatik	2 KP

oder

Experimentelle Übungen (Physik)	4 KP
Vorlesung Erd- und Lebensgeschichte mit Übung	6 KP

oder

Vorlesung Mathematik Teil 2 mit Übung	4 KP
Vorlesung Erd- und Lebensgeschichte mit Übung	6 KP

Zweites Studienjahr

Aufbau-Modul Ökologie, Evolution, Biodiversität

3. Semester

Vorlesung Evolution und Biodiversität der Pflanzen mit Übung	4 KP
Vorlesung Evolution und Biodiversität der Tiere mit Übung	4 KP
Vorlesung Mikrobiologie I mit Übung *	4 KP
Repetitorium zu den Vorlesungen Evolution und Biodiversität (Option)	
Vorlesung Evolutions- und Populationsgenetik	1 KP
Vorlesung Bioinformatik I (Simulationsmodelle) mit Übung	2 KP
Vorlesung Grundzüge der Ökologie	2 KP
Vorlesung Verhaltensbiologie	1 KP
Ringvorlesung Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften (Teil 1)	2 KP

**zusammen mit Vorlesung Mikrobiologie II mit Übung*

Aufbau-Modul Genetik, Zellbiologie, Physiologie

3. Semester

Vorlesung Mikrobiologie II mit Übung *	4 KP
--	------

4. Semester

Vorlesung Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen	3 KP
Vorlesung Zellbiologie und Physiologie der Tiere	3 KP
Repetitorium zu den Vorlesungen Zellbiologie und Physiologie (Option)	
Übung Zellbiologie und Physiologie	6 KP
Vorlesung Bioinformatik II (Sequenzanalysen) mit Übung	2 KP
Ringvorlesung Aktuelle Aspekte der Biowissenschaften (Teil 2)	2 KP

**zusammen mit Vorlesung Mikrobiologie I mit Übung*

Sozialkompetenz-Modul

3. Semester

Vorlesung Determinanten sozialer Kompetenz	3 KP
--	------

3. oder 4. Semester

drei Tagespraktika	3 x 1 KP
--------------------	----------

4. Semester

Vorlesung Bioethik und Technikfolgenabschätzung	3 KP
---	------

4. und 5. Semester

Ringvorlesung Berufsfelder und -perspektiven	1 KP
--	------

4. oder 5. Semester

Kursassistenz, Repetitorium, etc.	10 KP
-----------------------------------	-------

Drittes StudienjahrWahlpflicht-Modul

5. Semester	20 KP
-------------	-------

Projekt-Modul

5. und 6. Semester

Vorlesung Projekt-Management	2 KP
------------------------------	------

Literatureseminar	2 KP
-------------------	------

Projektarbeit und Studienarbeit	16 KP
---------------------------------	-------

Bachelor-Arbeit

	20 KP
--	-------

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23. Oktober 2003**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW: S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studenumfang
- § 3 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Umfang, Gegenstand und Struktur der Bachelor-Prüfung
- § 10 Prüfungen in Grundlagen-, Aufbau- und Wahlpflicht-Modulen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Sozialkompetenz-Modul
- § 13 Projekt-Modul und Studienarbeit
- § 14 Bachelor-Arbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen,
endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- § 20 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- § 21 Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Aberkennung des Bachelor-Grades

§ 24 Übergangsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) ¹Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse der Biowissenschaften sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. ²Der Bachelor-Grad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biowissenschaften; er vermittelt gleichzeitig die Befähigung zur Weiterqualifikation in entsprechenden Masterprogrammen. ³Durch die kumulative Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt; die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden; in der Lage ist, aufgrund seines breiten Grundlagenwissens und seiner Wissenschaftsorientierung auch die zukünftigen Entwicklungen der Biowissenschaften zu verstehen und aktiv zu begleiten; sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen kumulativen Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad „Bachelor of Science in Biology“ (abgekürzt: „BSc Biol.“).

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Arbeit sechs Semester. ²Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) ¹Das erste Studienjahr umfasst ein Studium generale der Naturwissenschaften, das in drei Grundlagen-Modulen organisiert ist. ²Im zweiten Studienjahr werden die Biowissenschaften in zwei Aufbau-Modulen vertieft und im Sozialkompetenz-Modul überfachliche Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Im dritten Studienjahr werden die fachlichen Qualifikationen je nach individueller Neigung und Qualifikation durch ein interdisziplinäres und i.d.R. Berufsfeld-bezogenes Wahlpflicht-Modul auf dem Niveau aktueller Forschung vertieft und ergänzt. ⁴Das anschließende Projekt-Modul bereitet in Form einer i.d.R. in Teamarbeit erstellten Fallstudie auf die weitgehend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas in der abschließenden Bachelor-Arbeit vor.
- (3) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. ²Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich incl. Vor- und Nachbereitung) beträgt ca. 5400 Stunden, von denen ca. 1800 Stunden auf die Grundlagen-Module und ca. 1200 Stunden auf die Aufbau-

Module entfallen. ³Weitere 600 Stunden entfallen auf das Sozialkompetenz-Modul, und weitere 1800 Stunden entfallen auf das Wahlpflicht- und das Projekt-Modul sowie die Bachelor-Arbeit. ⁴In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen, Prüfungsleistungen, studienbegleitende Fachprüfungen in einem mit diesem biowissenschaftlichen Studiengang nach Inhalt, Aufbau und Prüfungsstruktur vergleichbaren Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Anrechnungen sind nur bis zu zwei Dritteln aller zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Kreditpunkte möglich; mindestens ein Drittel aller gemäß § 9 erforderlichen Kreditpunkte muss am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein.
- (2) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Studienleistungen nach Satz 1 und 2 können als Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der Bachelor-Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ⁵Nicht angerechnet werden können Leistungsnachweise als Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden. ⁶Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ⁷Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁸Für als gleichwertig anerkannte Studienleistungen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt; auf Antrag der/des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Einschlägigkeit vorliegt.
- (4) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang in Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität zugeordnet.

- (5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine/ein von ihm Beauftragte/r; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte entsprechend § 11 umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten sowie der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann entsprechend § 11 in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ³Angerechnete Prüfungsleistungen sind in Zeugnissen als solche kenntlich zu machen.
- (9) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine nicht bestandenen Leistungen gibt. ³In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. ⁴Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) im Rahmen der Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung abzulegen waren,
 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 3. die Anzahl der Versuche, die die/der Kandidat/in benötigte, um die Prüfung(en) zu bestehen,
 4. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie ggf. die Fachnote(n),
 5. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
 6. ob die Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- ⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungsamt vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müsste. ⁶Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss. ²Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, zwei weiteren hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professor/inn/en, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in, zwei Studierenden und einer/einem weiteren Mitarbeiter/in. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en beträgt drei Jahre, die Amtszeit der/des wissenschaftlichen und der/des weiteren Mitarbeiterin/Mitarbeiters sowie der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 3. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n und deren/dessen ständige/n Vertreter/in.
- (3) Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss je eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der Professor/inn/en derjenigen Fachbereiche, die Lehre für die Ausbildung in den Nebenfächern leisten, zur Beratung hinzuziehen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten; er entscheidet über Widersprüche und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.
- (5) Die studentischen und das weitere Mitglied/er wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n, nur beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Professor/inn/en und zwei stimmberechtigte Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Fall des Abs. 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in drei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der Professor/inn/en oder wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Abs. 5 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ³Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in handeln.
- (10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Biologie.
- (11) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. ²Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zu Prüfer/inne/n dürfen nur Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en sowie die in § 95 Abs. 1 Satz 1 HG genannten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bestellt werden; sie müssen, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studien-Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, innerhalb der letzten zwei Jahre eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. ²Im Rahmen der Modul-Prüfungen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und akademische Rätinnen/Räte zu Prüfer/inne/n bestellt werden. ³Zur/zum Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die Bachelor- oder Diplom-Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang - bzw. im Falle der Nebenfächer eine einschlägige Bachelor- oder Diplom-Prüfung - oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die/der Kandidat/in kann für die Bachelor-Arbeit Prüfer/innen vorschlagen; diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus.
- (4) ¹Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass der/dem Kandidatin/Kandidaten die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, i.d.R. zu Beginn des jeweiligen Studien-Moduls, spätestens jedoch drei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden. ²Eine kürzere Frist ist mit Zustimmung der/des Kandidatin/Kandidaten und der/ des Prüferin/Prüfers zulässig.
- (5) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 4 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend nach den Grundsätzen des Europäischen Kreditpunktesystems (ECTS) abgelegt. ²Die Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit soll innerhalb der in § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein; § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, einer im Rahmen des Projekt-Moduls anzufertigenden Studienarbeit sowie der Bachelor-Arbeit und gegebenenfalls ihrer mündlichen Präsentation und Diskussion. ²Gegenstand der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit nach § 2 Abs. 1 abgelegt werden, sofern die erforderlichen Nachweise und Prüfungsleistungen früher erbracht werden.
- (4) ¹Die Meldungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen eines Studien-Moduls erfolgt automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul - im Falle der regelmäßigen Grundlagen- und Aufbau-Module sowie des Sozialkompetenz-Moduls des ersten und zweiten Studienjahres automatisch mit der Einschreibung, im Falle eines alternativen Grundlagen-Moduls spätestens zu Beginn des ersten Semester, und im Falle des Wahlpflicht- und Projekt-Moduls des dritten Studienjahres innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Werktagen (Meldewoche); Samstage gelten nicht als Werktage. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. ³In Notfällen, z. B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung während der Meldewoche, kann eine vorläufige telefonische Anmeldung erfolgen. ⁴Diese Notanmeldung muss vor Ablauf der Meldefrist im Prüfungsamt eingegangen sein. ⁵Die Gründe für die Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden kann. ⁶Eine Vertretung ist möglich. ⁷Nach Ablauf der Frist ist eine Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁸In diesem Fall muss die Nachmeldung spätestens zu Beginn eines Studien-Moduls erfolgen; Satz 1 bis 7 gelten entsprechend. ⁹Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ¹⁰Die Abmeldung gilt gleichzeitig als Anmeldung für den nächstmöglichen Termin für diese Prüfungsleistung. ¹¹Im Falle der Fristversäumnis oder des Rücktritts von einer Prüfungsleistung gelten die Regelungen des § 18.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften eingeschrieben ist,
 2. die Bachelor-Prüfung, die Diplom-Vorprüfung, die Diplom-Prüfung, die Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,

3. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Bachelor-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen biowissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung soll im ersten im Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbrachten Fachsemester an den Prüfungsausschuss gestellt werden. ²Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch,
 2. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
 3. eine schriftliche Erklärung der/des Kandidatin/Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie/er eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplom-Prüfung, eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Abs. 1 Nr. 2) und ob sie/er sich in einem schwebenden Verfahren zur Bachelor-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen biowissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet (Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Ist die Beibringung einer nach Abs. 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (4) ¹Die Tatsache, dass die Bachelor-Prüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Abs. 2 hinaus - für jedes Studien-Modul eine gesonderte Anmeldung (Meldung) erforderlich. ²Anmeldungen nach Satz 1 sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten; nur die Anmeldung zu den Grundlagen-Modulen des ersten Studienjahres erfolgt automatisch mit der Einschreibung. ³Sie sind nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 6 Abs. 4 möglich. ⁴Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Studien-Modulen unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.
- (5) ¹Die Zulassung zu den Aufbau-Modulen sowie zu dem Sozialkompetenz-Modul setzt regelmäßig den Nachweis von mindestens 40 Kreditpunkten in den Grundlagen-Modulen gemäß näherer Bestimmung der Studienordnung voraus. ²Die Zulassung zu einem Wahlpflicht-Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer bestimmter, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Grundlagen- und/oder Aufbau-Module abhängig sein; weiteres regelt die Studienordnung. ³Die Zulassung zum Projekt-Modul setzt regelmäßig den Nachweis von 60 Kreditpunkten in den Grundlagen-Modulen und mindestens 20 Kreditpunkten in den Aufbau-Modulen voraus; sie kann von dem erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer bestimmter, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Aufbau- und/oder Wahlpflicht-Module abhängig sein; weiteres regelt die Studienordnung. ⁴Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt regelmäßig den Nachweis von 120 Kreditpunkten in Grundlagen-, Aufbau und Wahlpflicht-Modulen voraus. ⁵§ 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelor-Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 dessen Vorsitzende/r.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. dem Antrag auf Zulassung die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigefügt sind,
 3. der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 gestellt wurde.
- ²Wird die Zulassung versagt, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Prüfung in einem vergleichbaren Fachgebiet (§ 9 Abs. 2 und 3) nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieser Prüfung zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 17 nicht entgegenstehen; Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet; eine mündliche Ergänzungsprüfung gilt dabei als Wiederholung.
- (4) ¹Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Meldung gemäß § 6 Abs. 4, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. ²Die Meldung hat innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Fristen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 jeweils für diejenigen Prüfungsleistungen zu erfolgen, die im Verlauf und/oder am Ende des jeweiligen Studien-Moduls erbracht werden sollen. ³Die jeweilige Prüfungsleistung kann wirksam nur erbracht werden, wenn die/der Kandidat/in sich innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 für die betreffende Prüfungsleistung angemeldet hat. ⁴Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann gemäß § 6 Abs. 4 Satz 9 und 10 nur aus triftigen Gründen rückgängig gemacht werden.

§ 9

Umfang, Gegenstand und Struktur der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den Prüfungselementen von drei Grundlagen-Modulen, zwei Aufbau-Modulen, einem Wahlpflicht-, einem Sozialkompetenz- und einem Projekt-Modul sowie der im Rahmen des Projekt-Moduls zu erstellenden Studienarbeit und der BSc-Arbeit zusammen. ²Sie wird studienbegleitend nach dem Kreditpunktesystem abgenommen. ³Kreditpunkte werden vergeben, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die Grundlagen-, Aufbau- und Wahlpflicht-Module werden wie folgt mit Kreditpunkten belegt:
- | | |
|--|------------------|
| 1. ein Grundlagen-Modul „Biologie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 2. ein Grundlagen-Modul „Chemie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 3. ein Grundlagen-Modul aus dem Bereich
Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften | 20 Kreditpunkte, |
| 4. ein Aufbau-Modul „Ökologie, Evolution, Biodiversität“ | 20 Kreditpunkte, |
| 5. ein Aufbau-Modul „Genetik, Zellbiologie, Physiologie“ | 20 Kreditpunkte, |

6. ein Wahlpflicht-Modul 20 Kreditpunkte.

²Gegenstand der einzelnen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (3) ¹Zur Erlangung des Bachelor-Grades ist neben dem Bestehen der Module nach Abs. 2 der Nachweis überfachlicher Schlüsselqualifikationen sowie die Anfertigung einer Studien- und einer Bachelor-Arbeit notwendig. ²Der Nachweis dieser Fähigkeiten wird im Rahmen der folgenden Module erbracht und wie folgt mit Kreditpunkten belegt:
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| 1. Sozialkompetenz-Modul | 20 Kreditpunkte, |
| 2. Projekt-Modul mit Studienarbeit | 20 Kreditpunkte, |
| 3. Bachelor-Arbeit | 20 Kreditpunkte. |
- (4) ¹Im Rahmen des BSc-Studiums Biowissenschaften werden Eingriffe oder Behandlungen an Tieren nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. ²Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 können in Pflicht-Modulen für Studierende, die nachweisen können, dass wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen, auf begründeten Antrag durch alternative Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden; der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 10

Prüfungen in Grundlagen-, Aufbau- und Wahlpflicht-Modulen

- (1) ¹Der Studienerfolg in Grundlagen-, Aufbau- und Wahlpflicht-Modulen wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und in jedem Falle durch eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die Studienordnung legt fest, wie viele Notenpunkte jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können. ³Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung gehen gemäß § 11 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. ⁴Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarvortrag und/oder ein Versuchs- bzw. Exkursionsprotokoll; Modulabschluss-Prüfungen in diesen Modulen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, oder eine schriftliche Arbeit. ⁵Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 4 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. ⁶Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) ¹In modulbegleitenden Prüfungen soll die/der Kandidat/in nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ²In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die/der Kandidat/in nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. Modulabschluss-Teilprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.

- (4) Die/der Kandidat/in soll die jeweiligen modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen während bzw. unmittelbar nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen anfertigen, damit die in § 6 genannten Fristen eingehalten werden können.
- (5) ¹Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einer/einem Prüfer/in bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig. ³Die Ergebnisse dieser Klausuren sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben; hiervon kann nur durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. ⁵Darüber hinaus können die Ergebnisse unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.
- (6) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist zulässig. ⁴Die Notenpunkte ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ⁶Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einer/einem Prüfer/in, im Falle nur einer/eines Prüferin/Prüfers in Gegenwart einer/eines Beisitzerin/Beisitzers abgenommen. ⁷Die Prüfer/innen bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. ⁸Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁹Die jeweilige Prüfungsleistung wird von der/dem/den Prüfer/in/ne/n, gegebenenfalls nach Anhörung der/des Beisitzerin/Beisitzers, bewertet. ¹⁰Das Protokoll ist von der/vom/von den Prüfer/in/ne/n und gegebenenfalls von der/vom Beisitzer/in zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer/innen zugelassen, sofern die/der Kandidat/in/n/en nicht widerspricht/widersprechen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. ³Den Zuhörer/inne/n ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (8) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der/dem Kandidatin/Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von der/vom/von den Prüfer/in/ne/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der/des Beisitzerin/Beisitzers, bekanntgegeben. ²Zuhörer gemäß Abs. 7 sind dabei ausgeschlossen.
- (9) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls können insgesamt 200 Notenpunkte erworben werden, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. ²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach den Kreditpunkten, die den dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen laut Studienordnung zugewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung eines Studien-Moduls errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. ²Die Abschlussnote des Studien-Moduls lautet:
- | | | | |
|------------------------|-------------------------|-------------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt | ab 180 Punkten | „hervorragend“ | (ECTS grade A); |
| bei einem Durchschnitt | von 160 bis 179 Punkten | „sehr gut“ | (ECTS grade B); |
| bei einem Durchschnitt | von 140 bis 159 Punkten | „gut“ | (ECTS grade C); |
| bei einem Durchschnitt | von 120 bis 139 Punkten | „befriedigend“ | (ECTS grade D); |
| bei einem Durchschnitt | von 100 bis 119 Punkten | „ausreichend“ | (ECTS grade E); |
| bei einem Durchschnitt | bis 99 Punkten | „nicht bestanden“ | (ECTS grade F). |
- ³Ein Studien-Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens „ausreichend“ lautet. ⁴Für ein beständenes Studien-Modul werden entsprechend der Studienordnung Kreditpunkte vergeben.
- (3) ¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in den laut § 9 dem Studium zugrunde liegenden Studien-Modulen insgesamt 160 Kreditpunkte und in der Bachelor-Arbeit 20 Kreditpunkte erzielt wurden; § 18 bleibt unberührt. ²Die Gesamtbewertung einer bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der in diesen Studien-Modulen und der Bachelor-Arbeit erzielten Notenpunkte; dabei gehen die Notenpunkte der beiden schwächsten Grundlagen-Module mit halber Gewichtung ein, die Notenpunkte der Bachelor-Arbeit mit doppelter Gewichtung. ³Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich daraus entsprechend Abs. 2.

§ 12

Sozialkompetenz-Modul

- (1) ¹Das Sozialkompetenz-Modul dient der Vermittlung und Einübung überfachlicher Schlüsselqualifikationen. ²Es setzt sich zusammen aus einführenden Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung sowie der angeleiteten und zunehmend selbständigen Betreuung von Repetitorien oder Versuchen im Rahmen von Praktika der Grundlagen- oder Aufbau-Module.
- (2) ¹Im Sozialkompetenz-Modul wird die Leistung zum einen aufgrund von Prüfungen in den vorbereitenden Lehrveranstaltungen, zum anderen aufgrund der Leistungen in den betreuten Kursen beurteilt. ²Näheres regelt die Studienordnung.

§ 13

Projekt-Modul und Studienarbeit

- (1) ¹Das Projekt-Modul dient der Vermittlung und Einübung von Projekt- und Teamarbeit sowie i.d.R. der Vorbereitung der abschließenden Bachelor-Arbeit. ²Es setzt sich zu-

sammen aus einführenden Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung sowie der angeleiteten und zunehmend selbständigen Arbeit, die schließlich in die schriftliche Studienarbeit mündet. ³Die Dauer des Projekt-Moduls soll vier Monate nicht überschreiten.

- (2) ¹Im Projekt-Modul bearbeitet ein Studierenden-Team eine wissenschaftliche und/oder praxisrelevante Fragestellung. ²Das Thema des Projekt-Moduls ist i.d.R. dem Bereich des Wahlpflicht-Moduls zu entnehmen. ³Es kann von jeder/jedem fachlich zuständigen Prüfer/in der Lehreinheit Biologie gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. ⁴Die Kandidat/inn/en können ohne Rechtsanspruch die/den Themensteller/in und den Problembereich des Projekt-Moduls vorschlagen. ⁵Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema erhält. ⁶Das Thema kann innerhalb des ersten Monats des Projekt-Moduls einmal zurückgegeben werden.
- (3) ¹Das Projekt-Modul wird durch die schriftliche Studienarbeit abgeschlossen. ²Im Falle einer von mehreren Kandidat/inn/en gemeinsam verfassten Studienarbeit muss der eigene Anteil jeder Kandidatin/jedes Kandidaten kenntlich gemacht werden. ³Die/der Kandidat/in hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.
- (4) ¹Der Erfolg des Projekt-Moduls wird in den Prüfungen der nach Maßgabe der Studienordnung diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie durch die abschließende, schriftliche Studienarbeit überprüft. ²Die Studienarbeit wird von zwei Prüfer/inne/n beurteilt; eine/r der Prüfer/innen ist die/der Themensteller/in. ³Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) Die Studienarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

§ 14

Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr/ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit basiert in der Regel auf der vorangegangenen Studienarbeit. ²Es kann von jeder/jedem fachlich zuständigen Prüfer/in der Lehreinheit Biologie gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. ³Die/der Kandidat/in kann ohne Rechtsanspruch die/den Themensteller/in und den Problembereich der Bachelor-Arbeit vorschlagen.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einem Institut eines anderen Fachbereichs oder außerhalb der Hochschule ausgeführt werden (externe Bachelor-Arbeit). ²Themenvergabe und Anleitung zur Bearbeitung des gestellten Themas können jedoch nur durch eine/n an der Universität Münster hauptberuflich tätige/n Professor/in oder Privatdozent/in der Lehreinheit Biologie erfolgen.

- (4) ¹Das Thema für die Bachelor-Arbeit wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach Abgabe der Studienarbeit ausgegeben. ²Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig das Thema einer Bachelor-Arbeit erhält.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt innerhalb der Regelstudienzeit bis zu vier Monate und beginnt mit dem Ausgabetermin gemäß Abs. 4. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (6) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von der/vom Kandidatin/Kandidaten nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bachelor-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.
- (7) Die/der Kandidat/in hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Bachelor-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Frist für die Abgabe der Bachelor-Arbeit oder die Rückgabe des Themas berechnet sich nach den Vorgaben dieser Ordnung in Verbindung mit § 31 VwVfG; sie kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.
- (2) ¹Bestandteil der Leistung der Bachelor-Arbeit ist i.d.R. ein öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten mit anschließender Diskussion in Gegenwart der beiden Prüfer/innen sein. ²Der Termin des Vortrages wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin, durch die/den Themensteller/in schriftlich bekanntgegeben; er soll innerhalb der Bearbeitungszeit der Arbeit oder bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit liegen. ³Die Bekanntgabe des Termins ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer/inne/n mit bis zu 200 Notenpunkten zu bewerten. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/innen; die/der erste Prüfer/in soll die/der Themensteller/in sein; die/der Kandidat/in und die/der Themensteller/in kann die/den zweiten Prüfer/in vorschlagen. ³Die Bewertung durch jede/n Prüfer/in (Einzelbewertung) basiert auf der schriftlichen Arbeit und ihrer mündlichen Präsentation und Diskussion; sie ist schriftlich zu begründen.
- (4) ¹Die Note der Bachelor-Arbeit errechnet sich vorbehaltlich von Satz 3 aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfer/inne/n vergebenen Notenpunkte. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 20 Notenpunkte voneinander ab, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e

dritte/r Prüfer/in hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer/innen die Notenpunkte gemeinsam fest. ⁴Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.

- (5) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der/dem Kandidatin/Kandidaten spätestens vier Wochen nach der mündlichen Präsentation der Bachelor-Arbeit oder, im Falle der mündlichen Präsentation während des Bearbeitungszeitraums, spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 17 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten in allen Teilgebieten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 die geforderten Kreditpunkte erworben worden sind.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Ein Studien-Modul ist nicht bestanden, wenn es nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt; für nicht bestandene Studien-Module werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (2) ¹Unabhängig davon, ob ein Studien-Modul bestanden ist oder nicht, kann die Modulabschluss-Prüfung bzw. können die Modulabschluss-Teilprüfungen an den jeweils unmittelbar folgenden Prüfungsterminen einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung im Prüfungssekretariat notwendig; der Termin für die Anmeldung wird durch Aushang bekanntgegeben. ³In die Berechnung der im Modul insgesamt erzielten Notenpunkte und damit der Modulabschluss-Note geht das Ergebnis des besseren Versuchs der Modulabschluss-Prüfung bzw. –Teilprüfung ein. ⁴Im Falle des Nichtbestehens des Moduls ist eine zweite Wiederholung der Modulabschluss-Prüfung bzw. einer der Modulabschluss-Teilprüfungen zum unmittelbar folgenden Prüfungstermin möglich; Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) ¹Ist ein Studien-Modul auch nach zweimaliger Wiederholung der Modulabschluss-Prüfung bzw. einer der Modulabschluss-Teilprüfungen nicht bestanden, so muss sich die/der Kandidat/in einer Studienberatung unterziehen. ²Gegebenenfalls kann sie/er das entsprechende Modul einmal wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ³Die Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 60 Kreditpunkten möglich.
- (4) ¹Für die Studienarbeit und die Bachelor-Arbeit gilt Abs. 1 entsprechend; Studien- und Bachelor-Arbeit können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Studienarbeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 6 oder der Bachelor-Arbeit gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 ist nur zulässig, soweit die/der Kandidat/in bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Studien- bzw. Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ³Für die Wiederholung der Studien- bzw. Bachelor-Arbeit kann die/der Kandidat/in gegebenenfalls eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen.

- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung in einem oder mehreren Teilgebieten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (6) Die Bachelor-Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn
1. die/der Kandidat/in aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund a) das Thema der Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 18 Abs. 1) oder b) die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 15 Abs. 1) oder
 2. der Tatbestand der Täuschung (§ 18 Abs. 3) bezüglich der Bachelor-Arbeit erfüllt ist oder
 3. der Tatbestand des § 18 Abs. 3 Satz 4 oder § 18 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
 4. das Thema der Bachelor-Arbeit ohne Einhaltung der Frist von § 14 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird oder
 5. das Thema der Bachelor-Arbeit mehr als einmal gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „0 Notenpunkten“ bewertet, wenn die/der Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die/der Kandidat/in ohne triftige Gründe das Thema der Bachelor-Arbeit nicht spätestens vier Wochen nach der Abgabe seiner Studienarbeit entgegengenommen hat. ³Satz 1 gilt außerdem entsprechend, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Kandidatin/Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der/dem Kandidatin/Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet. ⁶Im Falle der Bachelor-Arbeit ist eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit von mehr als zwei Monaten nur mit Einverständnis der/des Themenstellers möglich; gegebenenfalls wird ein neues Thema ausgegeben und die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit beginnt erneut.
- (3) ¹Versucht die/der Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder aufsichtführende Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortset-

zung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) ¹Die/der Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 4 sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer/eines Kandidatin/Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.
- (2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungstermins, in dem der Mangel aufgetreten ist, dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) ¹Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidat/inn/en auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. ³Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 20

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

- (1) ¹Hat die/der Kandidat/in die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie/er über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis enthält die Themen der Studienarbeit und der Bachelor-Arbeit, den Namen der/des Themenstellerin/Themenstellers der Bachelor-Arbeit, die in den einzelnen Modulen und in der Bachelor-Arbeit erzielten Notenpunkte und die daraus errechneten Noten, sowie die Gesamtnote. ⁴Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiedauer aufgenommen. ⁵In einem Beiblatt zum Zeugnis werden der Punkteschlüssel gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungstermins (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben. ⁶Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Version des Zeugnisses und des Beiblattes aus.

- (2) ¹Hat ein/e Kandidat/in in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, erteilt ihr/ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Für alle Fälle jeweils eines Prüfungstermins, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefasst und öffentlich durch Aushang einer Liste. ³Die Liste bezeichnet die jeweiligen Kandidat/inn/en eines Prüfungstermins durch Angabe der Matrikelnummer und gibt für jede Prüfungsleistung an, im wievielten Versuch sie unternommen wurde. ⁴Die Liste ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bachelor-Prüfung erhält die/der Kandidat/in einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. ⁶Dieser soll auf das Antragsrecht gemäß Abs. 3 verweisen.
- (3) Hat jemand die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) ¹Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelor-Prüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung der Bachelor-Prüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

§ 21

Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Biologie und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die/der Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Täuschung erfolgt ist,

entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) ¹Der verliehene Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie.

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig im ersten Fachsemester für den Studiengang BSc Biowissenschaften an der Universität Münster eingeschrieben worden sind. ²Studienplatz- oder Studienortwechsler, die in ein höheres Fachsemester wechseln, werden nach der jeweils für Studierende dieses Fachsemesters gültigen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) ¹Studierende, die sich im Wintersemester 2003/04 im dritten Fachsemester des modularisierten Studiengangs Diplom-Biologie der WWU Münster befinden, können auf Antrag in den BSc-Studiengang wechseln, sofern entsprechende Module angeboten werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) ¹Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung werden letztmalig im Wintersemester 2005/06 abgenommen. ²Teilprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung werden regulär letztmalig im Sommersemester 2009 abgenommen. ³Studierende, die unter die Regelungen des Satz 1 oder 2 fallen, aber bis zu den genannten Terminen nicht alle nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben, die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht endgültig nicht bestanden haben und noch eingeschrieben sind, setzen ihr Studium im BSc-Studiengang Biowissenschaften nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung fort; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 25

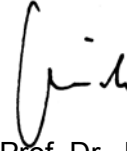
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 30. April 2003 und vom 11. September 2003.

Münster, den 23. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29. November 2001
vom 24. Oktober 2003**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 29. November 2001 (AB Uni 2001/13) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen, Prüfungsleistungen, studienbegleitende Fachprüfungen in einem mit diesem geowissenschaftlichen Studiengang nach Inhalt, Aufbau und Prüfungsstruktur vergleichbaren Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienleistungen können als Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der Bachelor-Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ³Nicht angerechnet werden können Leistungsnachweise als Prüfungsleistungen zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden. ⁴ Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ⁵Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁶Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-

vereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschul-partnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ⁷Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁷Für als gleichwertig anerkannte Studienleistungen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt; auf Antrag der/des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Einschlägigkeit vorliegt.
- (4) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Leistungspunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang in Geowissenschaften des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zugeordnet.
- (5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine/ein von ihm Beauftragte/r; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die angerechneten Leistungen als "bestanden" gewertet; die Leistungen und die zugehörigen Leistungspunkte werden bei der Bildung der zugehörigen Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Angerechnete Prüfungsleistungen sind in Zeugnissen als solche kenntlich zu machen.
- (9) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine nicht bestandenen Leistungen gibt. ³In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. ⁴ Die Bescheinigung muß insbesondere Angaben darüber enthalten,
 1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) im Rahmen der Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung abzulegen waren,
 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 3. die Anzahl der Versuche, die die/der Kandidat/in benötigte, um die Prüfung(en) zu bestehen,
 4. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie ggf. die Fachnote(n),
 5. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,

6. ob die Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungsamt vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müsste.

⁶Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

⁷Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.“

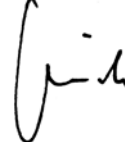
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 14. Oktober 2003.

Münster, den 24. Oktober 2003

Der Rektor

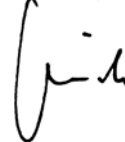


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium „Mergers & Acquisitions“
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 30. April 2003
vom 24. Oktober 2003**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Mergers & Acquisitions“ der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. April 2003 (AB Uni 2003/6) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Bei erfolgreicher Erbringung der Master-Prüfung verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemeinschaftlich nach § 96 Abs. 1 HG Studierenden, die eine Master-Abschlussarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften angefertigt haben, den Hochschulgrad eines Master of Laws (Mergers & Acquisitions)“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die eine Master-Abschlussarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften angefertigt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration (Mergers & Acquisitions)“, abgekürzt „EMBA“. Die Studierenden müssen vor Zuteilung der Masterarbeitsthemen angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.“

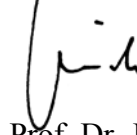
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. September 2003 und des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24. September 2003.

Münster, den 24. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Oktober 2003

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Verwaltungsordnung für die Universitätsbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Verwaltungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung und Gliederung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Medienauswahl
- § 5 Benutzung
- § 6 Kataloge
- § 7 Digitale Inhalte
- § 8 Vermittlung von Informationskompetenz
- § 9 Entwicklung des Bibliothekssystems
- § 10 Bibliothekskommission
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung

- (1) Die Universitätsbibliothek ist gemäß § 30 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes NRW (HG) eine zentrale Betriebseinheit der Universität. Sie steht unter der Verantwortung des Rektorats.
- (2) Die Universitätsbibliothek ist nach dem Prinzip der funktionalen Einschichtigkeit organisiert und besteht aus der Zentralbibliothek und den dezentralen Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine Dienstleistungseinrichtung zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.
- (2) Die Universitätsbibliothek ist zugleich eine öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und erfüllt Aufgaben der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

- (3) Die Universitätsbibliothek kooperiert zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen und nutzt die Angebote zentraler Dienstleistungseinrichtungen des Bibliothekswesens.
- (4) Die Zentralbibliothek ist zugleich Landesbibliothek für Westfalen. In dieser Funktion beschafft, erschließt und bewahrt sie Literatur und Information aus und über Westfalen und unterstützt Forschung, Arbeit und Bildung in der Region.
- (5) Die Aufgaben der Zentralbibliothek umfassen:
 1. Aufbau und Pflege eines Grundbestandes an wissenschaftlicher Literatur und Information aller an der Universität vertretenen Fachgebiete unter Berücksichtigung des aktuellen und des voraussichtlichen zukünftigen Bedarfs;
 2. zentrale Bereitstellung digitaler Information;
 3. Bereitstellung von Lehrbüchern für Studierende;
 4. Publikation und Bereitstellung der digitalen Veröffentlichungen der Universität;
 5. Archivierung aller Medien, die einen Wert für die zukünftige wissenschaftliche Arbeit haben;
 6. Sicherung des langfristigen Zugangs zu den erhaltenswerten Informationen durch Einsatz geeigneter Bestandserhaltungsmaßnahmen;
 7. Erschließung der gedruckten wie elektronischen Bestände nach formalen und inhaltlichen Kriterien;
 8. Bereitstellung der Bestände zur Nutzung in den eigenen Räumen und teilweise zur Ausleihe nach Hause;
 9. Teilnahme am nationalen und internationalen Leihverkehr und Dokumentlieferdienst;
 10. Bereitstellung von Arbeitsplätzen in der Bibliothek;
 11. Beratung und Schulungsangebote zur effektiven Nutzung der Informations- und Dienstleistungsangebote;
 12. Vermittlung von Kompetenz zur Nutzung und Bewertung von Informationen;
 13. Ausbildung von bibliothekarischem Fachpersonal.
- (6) Die Aufgaben der dezentralen Bibliotheken umfassen:
 1. Aufbau und Pflege eines wissenschaftlich relevanten Grund- und Spezialbestandes zum jeweils vertretenen Fachgebiet, angepasst an den aktuellen Bedarf für Forschung und Lehre an den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen;
 2. Erschließung der Bestände nach formalen und inhaltlichen Kriterien;
 3. Bereitstellung der Bestände zur Nutzung durch Studierende und wissenschaftliches Personal der Hochschule vor Ort, in der Regel in Form eines sachlich geordneten, in Freihand aufgestellten Präsenzbestandes;
 4. Angebot bedarfsgerechter Öffnungszeiten und Arbeitsplätze für die Nutzung der Bestände;
 5. Koordination der Literaturbeschaffung mit der Zentralbibliothek;
 6. Abgabe von Beständen, die für die aktuelle Forschung und Lehre in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung nicht mehr benötigt werden, an die Zentralbibliothek.

§ 3 Leitung

- (1) Die Universitätsbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin/einem hauptamtlichen Leiter mit entsprechender fachlicher Qualifikation geleitet. Die Ernennung und Abrufung der Leiterin/des Leiters erfolgt durch das Rektorat.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dezentralen Bibliotheken ist auf die Leiter/Leiterinnen der jeweiligen Einrichtungen übertragen. Bei den Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Bibliotheksmitarbeiterinnen/Bibliotheksmitarbeiter ist in bibliotheksfachlicher Hinsicht das Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Universitätsbibliothek erforderlich. Dies gilt insbesondere bei der Besetzung von Stellen, in Fragen der tariflichen Eingruppierung und in Fortbildungsangelegenheiten.
- (3) Die Leiterin/der Leiter ist zuständig für die Planung und Entwicklung der Literatur- und Informationsversorgung der Universität. Sie/Er führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Universitätsbibliothek und ist für deren Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz des Personals verantwortlich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie/er die der Universitätsbibliothek zugewiesenen Haushaltsmittel und erstellt den Beitrag der Universitätsbibliothek zum Haushaltsvoranschlag der Hochschule. §§ 102 Abs. 2 und 104 HG bleiben unberührt.
- (4) Die Leiterin/der Leiter wirkt auf eine enge Kooperation der bibliothekarischen Einrichtungen der Universität hin und erarbeitet zusammen mit den wissenschaftlichen Einrichtungen Konzepte für eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Bibliotheken. Durch allgemeine Richtlinien und Weisungen im Einzelfall sorgt die Leiterin/der Leiter der Universitätsbibliothek dafür, dass in allen dezentralen Bibliotheken bibliotheksfachlich anerkannte, abgestimmte und wirtschaftliche Arbeitsverfahren eingesetzt werden. Dies gilt z. B. für die anzuwendenden Regelwerke, Datenformate und Software-Programme in der Katalogisierung. Die Zentralbibliothek informiert, berät und unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dezentralen Bibliotheken und bietet Fortbildungsveranstaltungen an.
- (5) In allen wesentlichen Angelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung ist die Leiterin/der Leiter der Universitätsbibliothek in den universitären Gremien anzuhören.

§ 4 Medienauswahl

- (1) Bei der Literatur- und Medienauswahl berücksichtigt die Universitätsbibliothek die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen, soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Die Auswahl erfolgt in der Regel durch Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheksbeauftragten der Fächer und den Fachreferentinnen und Fachreferenten der Universitätsbibliothek.
- (2) Die Zentralbibliothek und die wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen formulieren schriftlich Erwerbungsgrundsätze für das jeweilige Fachgebiet und passen sie an neue Gegebenheiten an, wenn Schwerpunkte in Forschung und Lehre sich ändern.
- (3) Die Erwerbung von teuren Einzelwerken und elektronischen Medien sowie die Neu- bzw. Abbestellung von Zeitschriften und Loseblattwerken sind zwischen dezentralen Bibliotheken und der Zentralbibliothek abzustimmen, entsprechend dem geltenden Koordinierungserlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (4) Wird Literatur aus Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- oder Bleibebehandlungen zugesagten Mitteln erworben, so ist sie - ggf. mit entsprechender Kennzeichnung - in den Bestand der Universitätsbibliothek zu übernehmen und in den Katalogen nachzuweisen.
- (5) Von einer dezentralen Bibliothek ausgesonderte Bestände sind gemäß geltendem Aussonderungserlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung der Zentralbibliothek zu melden, die über deren weitere Verwendung entscheidet.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Universitätsbibliothek steht unter Maßgabe der Benutzungsordnung allen Mitgliedern und Einrichtungen der Universität sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen sowie Haftungsausschlüsse sind in der Benutzungsordnung näher geregelt.
- (2) Die Benutzungsordnungen der dezentralen Bibliotheken müssen die Zulassung aller Mitglieder der Universität zur Benutzung ihrer Bestände vorsehen. Die Benutzung durch Externe kann davon abhängig gemacht werden, dass diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 6 Kataloge

- (1) Die Zentralbibliothek baut einen elektronischen Gesamtkatalog aller Literatur- und Informationsbestände der Universität auf. Die Zentralbibliothek und die dezentralen Bibliotheken arbeiten gemeinsam auf das Ziel hin, auch die älteren Bestände insgesamt in diesem Gesamtkatalog nachzuweisen.
- (2) Die dezentralen Bibliotheken melden Veränderungen ihrer Bestände laufend an die Zentralbibliothek.
- (3) Die Zentralbibliothek führt den Nachweis über alle Zeitschriftenbestände der Universität (konventionell und elektronisch), indem sie die Bestände an die einschlägigen Datenbanken meldet (ZDB, EZB). Die dezentralen Bibliotheken melden alle Neubestellungen, Abbestellungen und Änderungen ihres Zeitschriftenbestandes an die Zentralbibliothek.
- (4) Die Zentralbibliothek hält die Kataloge aktuell und bietet sie über das Universitätsrechnernetz an.

§ 7 Digitale Inhalte

- (1) Die Bereitstellung digitaler Information ist Aufgabe der Zentralbibliothek, die in kontinuierlicher Abstimmung mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität sowie den Einrichtungen für Informationstechnik und Medien ihr inhaltliches Angebot und ihre Dienstleistungen bedarfsgerecht weiterentwickelt. Aufbau und Pflege der dafür erforderlichen Netz-Infrastruktur sowie die Bereitstellung der notwendigen Endgeräte außerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek gehören nicht zum originären Auftrag der Universitätsbibliothek.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Zentralbibliothek oder eine von ihr/ihm ernannte Stellvertreterin bzw. ein von ihr/ihm ernannter Stellvertreter vertritt die Universität nach Abestimmung mit dem Rektorat bei Verhandlungen mit Verlagen und bei der Beteiligung

an Konsortien und Einkaufsgemeinschaften. Die Zentralbibliothek kauft Datenbanken und Volltexte auf Datenträgern und erwirbt Zugriffsrechte auf Netzpublikationen jeweils im Namen der gesamten Universität und stellt die digitalen Inhalte im Universitätsrechnernetz für alle Universitätsangehörigen zur Verfügung.

- (3) Gemäß geltendem Koordinierungserlass des Ministeriums beschaffen die wissenschaftlichen Einrichtungen elektronische Medien grundsätzlich in Abstimmung mit der Zentralbibliothek, sobald die Kosten im Einzelfall den landeseinheitlich festgelegten finanziellen Rahmen übersteigen. Allgemeine und fachübergreifende Inhalte werden durch die Zentralbibliothek finanziert, bei fachspezifischen Inhalten übernehmen die interessierten Einrichtungen mindestens einen Teil der Kosten.
- (4) Die Zentralbibliothek betreibt in Kooperation mit dem Zentrum für Informationsverarbeitung ein System zur Speicherung, Erschließung, Bereitstellung und Archivierung von digitalen Dokumenten jeder Art für Forschung, Lehre und Studium.

§ 8 Vermittlung von Informationskompetenz

- (1) Die Vermittlung von Informationskompetenz (Kompetenz zur methodischen Informationsgewinnung und -bewertung) als Schlüsselqualifikation an die Studierenden ist eine gemeinsame Aufgabe der Zentralbibliothek und der Fachbereiche.
- (2) Die Zentralbibliothek verfolgt die aktuelle Fachdiskussion und informiert die Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Universität in geeigneter Form über neue Entwicklungen in der Fachinformation.
- (3) Gemeinsam mit Partnern aus dem Bibliotheks- und Informationswesen entwickelt die Zentralbibliothek inhaltlich-methodische Konzepte und konkrete Schulungseinheiten zur Informationskompetenz.
- (4) Die Zentralbibliothek und Vertreterinnen/Vertreter der Fachbereiche konzipieren gemeinsam die Einbindung von Lehrmodulen zur Informationskompetenz in das Curriculum und koordinieren deren Durchführung.

§ 9 Entwicklung des Bibliothekssystems

- (1) In Abstimmung mit der Bibliothekskommission erarbeitet die Zentralbibliothek mittelfristige Planungen für die Weiterentwicklung des Bibliothekssystems. Ziel ist die Zusammenfassung dezentraler Bibliotheken zu größeren Einheiten auf Fakultätsebene im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes der Personal- und Sachmittel sowie des größtmöglichen Nutzens für die Literatur- und Informationsversorgung von Forschung und Lehre.
- (2) Grundlage der Planungen für die Weiterentwicklung bildet die regelmäßige Erhebung wichtiger Bibliotheksdaten. Dafür haben die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität eine Bibliotheksstatistik nach einheitlichen von der Zentralbibliothek vorgegebenen Regeln zu führen. Die Leitung der Zentralbibliothek legt dem Rektorat regelmäßig die vereinbarten statistischen Kerndaten und Leistungskennzahlen vor.
- (3) Das Rektorat unterrichtet die Leitung der Zentralbibliothek über die Planungen zur Hochschulentwicklung und Strukturveränderungen. Bei der Einrichtung neuer Studiengänge oder der Gründung neuer wissenschaftlicher Einrichtungen wird die Leitung der Zentralbibliothek bei bibliotheksfachlichen Fragen beteiligt, damit die Aspekte der Informationsversorgung angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt

entsprechend bei der Schließung von Einrichtungen oder Abschaffung von Studiengängen.

- (4) Neubau-, Umbau- und Umzugsmaßnahmen in der Universität sind mit der Leitung der Zentralbibliothek abzustimmen, um alle Möglichkeiten zur Optimierung der Bibliothekssituation auszuschöpfen.

§ 10 Bibliothekskommission

Zur Beratung der zuständigen Stellen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Bibliotheksangelegenheiten hat der Senat eine Bibliothekskommission eingerichtet.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Oktober 2003.

Münster, den 31. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium
in Angewandter Ethik an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Durchführung der Prüfungen
- § 10 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zeugnis und Urkunde
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Aberkennung des Diplomgrades
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziele des Studiums

Das weiterbildende Studium in Angewandter Ethik richtet sich an Personen, die in ihrem (gegenwärtigen oder zukünftigen) Berufsleben in besonderem Maße mit ethischen Problemen konfrontiert sind und daher entsprechende Kompetenzen benötigen. Das Studium soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzen, professionell und praxisbezogen mit den komplexen ethischen Fragen umzugehen, die die moderne Gesellschaft aufwirft.

§ 2 Diplomgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Geschichte/Philosophie den Grad „Master of Advanced Studies in Applied Ethics“ (MAE).

§ 3 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Studiums und der Prüfungen bildet der Fachbereich Geschichte/Philosophie einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dieser setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gewählt. Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen und muss im weiterbildenden Studium Angewandte Ethik lehren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet dem Fachbereich Geschichte/Philosophie regelmäßig über die Entwicklung des Studienganges und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und

der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferinnen/Prüfer sind Professorinnen/Professoren und Lehrende im Weiterbildungsstudiengang „Angewandte Ethik“ im Sinne von § 95 Abs. 1 HG. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer ein Studium der Philosophie oder eines verwandten Faches an einer Universität erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

Der Weiterbildungsstudiengang umfasst folgende Hauptteile im Gesamtumfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden:

1. ein Grundlagensemester, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Grundkenntnisse der allgemeinen Ethik und einen Überblick über die Angewandte Ethik erwerben;
2. zwei Aufbausemester, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in verschiedene

- Bereichsethiken einarbeiten und ihre Kenntnisse ihren Interessen entsprechend vertiefen;
3. ein Abschlusssemester, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter persönlicher Betreuung von Tutorinnen oder Tutoren eine Diplomarbeit verfassen;
 4. zwei mehrtägige Intensivkurse, die der Vertiefung einzelner Fragestellungen dienen und Gelegenheit zu einem Austausch mit den Dozierenden und den Studierenden der parallelen Kurse der Partneruniversitäten geben sollen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in das weiterbildende Studium Angewandte Ethik ist, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das Zeugnis einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. in der Regel ein Studium an einer Hochschule des In- oder Auslands, für das ein Bachelorgrad oder ein gleichwertiger Grad verliehen wird, mit Erfolg abgeschlossen hat,
3. über Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt.

Die Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen obliegt dem Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 7 Prüfungsleistungen

Die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Angewandte Ethik wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus:

1. jeweils einer mündlichen Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer in den Fächern Allgemeine Ethik und Angewandte Ethik am Ende des ersten Semesters.
2. einer Masterarbeit mit einem Umfang von ca. 40 Seiten, die im vierten Semester anzufertigen ist und

3. einer mündlichen Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind der Lehrinhalt des gesamten Kurses und das Gebiet der Diplomarbeit.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt,
 2. die Prüfung zum Master in Applied Ethics nicht endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Ist die Beibringung eines nach Absatz 1 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Studien- und Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art erbracht wird.

- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt die/die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Darüber hinaus erfolgt die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 6 jeweils gesondert auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Vorzulegen sind jeweils:
 1. das ausgefüllte Anmeldeformular sowie
 2. für die einzelnen Prüfungsteile die folgenden Unterlagen:
 - a) für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 Nr.1 Teilnahmenachweise über die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters;
 - b) für die Diplomarbeit der Nachweis über die bestandenen mündlichen Prüfungen gemäß § 7 Nr. 1 sowie der Nachweis über die Anfertigung jeweils einer schriftlichen Hausarbeit am Ende des zweiten und dritten Semesters, deren Themen auf die Wahlpflichtmodule der entsprechenden Semester bezogen sind;
 - c) für die Abschlussprüfung der Nachweis über die bestandene Diplomarbeit.

§ 9 Durchführung der Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt; beide werden auf Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten vom Studien- und Prüfungsausschuss

bestimmt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. Die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei im Weiterbildungsstudium lehrenden Prüferinnen/Prüfern begutachtet. Mindestens eine dieser Personen muss habilitiert sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Ausgabe erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu sechs Wochen verlängern.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit „bestanden“ bewertet

wurden.

- (2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden die Leistungen auch benotet. In diesem Fall wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet; die Abschlussarbeit ist dabei doppelt zu gewichten. Zu verwenden sind folgende Noten:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 1,50 und 2,50 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 2,50 und 3,50 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt zwischen 3,50 und 4,0 einschließlich	= ausreichend.

Im Falle der Notendivergenz bei der Bewertung der Masterarbeit gilt Satz 1 entsprechend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

- (2) Anstelle der Wiederholung der Masterarbeit kann auf Wunsch der Kandidatin/ des Kandidaten der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Kandidatin / der Kandidat Gelegenheit erhält, innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist die nichtbestandene Masterarbeit zu überarbeiten.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht bestanden”, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht bestanden” bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht bestanden” bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In

schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Zeugnis und Urkunde

Ist die Prüfung bestanden, wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

1. Namen des Prüflings mit Geburtsdatum und Ort
2. Bezeichnung des weiterbildenden Studiums
3. Bezeichnung des verliehenen Grades „Master of Advanced Studies in Applied Ethics“ (MAE)
4. Datum der letzten Prüfungsleistung
5. Thema der schriftlichen Prüfungsarbeit
6. Gesamtnote (auf Wunsch)
7. Unterschrift der oder des Studien- und Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die schriftliche Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfungen gewährt. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme. Wiederholungstermine sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 15 Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheiden der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie.

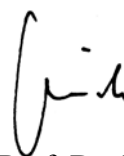
§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 10. Februar 2003.

Münster, den 31. Oktober 2003

Der Rektor

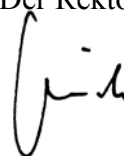


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Landschaftsökologie an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. Februar 2001
vom 4. November 2003**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Februar 2001 (AB Uni 2001/2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird „Botanik, Zoologie“ durch „Biologie“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird „aus den Fachbereichen Geowissenschaften, Biologie“ ersetzt durch „aus dem Fachbereich Geowissenschaften und nach Maßgabe der Studienordnung“.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Meldung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung, spätestens drei Wochen vor dieser beim Prüfungssekretariat.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
4. In § 7 Abs. wird „berufspraktische“ durch „praktische“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 In Nr. 2.2 wird „1 TN“ ersetzt durch „3 LN (davon 1 LN in den botanisch-/zoologischen Bestimmungsübungen)“;
 In Nr. 2.6 wird „1 TN“ ersetzt durch „2 TN (je 1 TN in Vegetationskunde und Tierökologie)“
 In Nr. 2.7 wird „2 LN (je 1 LN in Klimatologie und Hydrologie)“ ersetzt durch „2 TN (je 1 TN in Klimatologie und Hydrologie)“;
 als Nr. 2.9 wird neu eingefügt:
 Drei Tage landschaftsökologische Exkursionen
6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

1. Allgemeine Landschaftsökologie (Modul Allgemeine Landschaftsökologie),
2. Bodenkunde (Modul Gestein/Relief/Boden),
3. Klimatologie/Hydrologie (Modul Klimatologie/Hydrologie)
4. Vegetations- und Tierökologie (Modul Vegetations- und Tierökologie).“

7. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Fachprüfungen in Vegetations- und Tierökologie sowie in Allgemeiner Landschaftsökologie werden als mündliche Prüfungen, in den Bereichen Klimatologie / Hydrologie sowie Bodenkunde in Form einer Klausurarbeit abgehalten.“

8. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Mündliche Fachprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 4 besteht die Prüfung aus zwei Teilen, die jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfassen. Für die Teilnoten und die Bildung der Fachnote gilt § 13 entsprechend.“

9. In § 12 Abs. 7 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 3 besteht die Prüfung aus zwei Teilen, die jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfassen. Für die Teilnoten und die Bildung der Fachnote gilt § 13 entsprechend.“

10. §12 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Jede Klausurarbeit, die Bestandteil einer Fachprüfung ist, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten.“

11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 4.5 erhält folgende Fassung: „Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot des Institutes für Landschaftsökologie oder des Fachbereichs Biologie“;

Nr. 4.6 erhält folgende Fassung „Wahlpflicht-Modul aus dem Lehrangebot der Fächer Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Kommunikationswissenschaften, Mathematik, Öffentliches Recht, Pädagogik; auf begründeten Antrag können weitere Fächer zugelassen werden.“;

Nr. 4.7 wird als Ergänzung am Ende hinzugefügt „(davon drei Tage aus dem Grundstudium)“.

12. In §20 Abs. 1 wird „Nebenfächern“ durch „Modulen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Regelungen gelten für alle Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2003 ihr Studium aufnehmen. Sie gelten darüber hinaus für solche Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, sofern sie deren Anwendung beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen; er ist unwiderruflich.

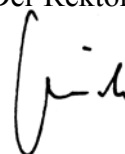
Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 16. Juli 2003.

Münster, den 4. November 2003

Der Rektor

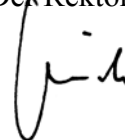


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. November 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 7. November 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV.NW. S. 646), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Teilfachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Die Dekanin/Der Dekan

- (1) Die Dekanin/Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat; auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professoren sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (3) Während ihrer/seiner Amtszeit wird die Lehrverpflichtung der Dekanin/des Dekans um 75 Prozent, sollte die Zahl der Studierenden 800 unterschreiten um 65 Prozent ermäßigt.
- (4) Tritt eine Dekanin/ein Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 1 eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird.
- (6) Sofern eine Dekanin/ein Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 2

Die Prodekanin/Der Prodekan

- (1) Die Prodekanin/Der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Prodekanin/Der Prodekan verliert ihr/sein Mandat als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (3) Die Prodekanin/Der Prodekan wird von einer Vorgängerin/einem Vorgänger im Amt vertreten.
- (4) Für die Abwahl der Prodekanin/des Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin/des Dekans gemäß Art. 1 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Art. 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 3

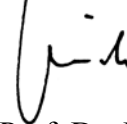
Inkrafttreten

Die vorgezogene Teilfachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Oktober 2003.

Münster, den 7. November 2003

Der Rektor

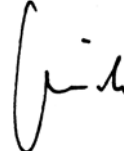


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. November 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt